



---

**Resolution 2465 (2019)**

**verabschiedet auf der 8509. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. April 2019**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen [1990 \(2011\)](#), [2024 \(2011\)](#), [2032 \(2011\)](#), [2046 \(2012\)](#), [2047 \(2012\)](#), [2075 \(2012\)](#), [2104 \(2013\)](#), [2126 \(2013\)](#), [2156 \(2014\)](#), [2179 \(2014\)](#), [2205 \(2015\)](#), [2230 \(2015\)](#), [2251 \(2015\)](#), [2287 \(2016\)](#), [2318 \(2016\)](#), [2352 \(2017\)](#), [2386 \(2017\)](#), [2412 \(2018\)](#), [2416 \(2018\)](#), [2438 \(2018\)](#) und [2445 \(2018\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft [S/PRST/2012/19](#) und [S/PRST/2013/14](#) und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

*unter Begrüßung* der bei der Umsetzung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze erzielten Fortschritte, die Parteien zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen *ermutigend* und gleichzeitig *feststellend*, dass die in Ziffer 3 der Resolution [2438 \(2018\)](#) festgelegten Maßnahmen nicht vollständig durchgeführt wurden,

*betonend*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze gemäß der Resolution [2046 \(2012\)](#) des Sicherheitsrats, dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012 und dem Kommuniqué des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 18. März 2019 vollständig umsetzen müssen,

*in Würdigung* der Hilfe, die die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) den Parteien auch weiterhin bereitstellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. August 2018 ([S/2018/778](#)),

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA bis zum 15. Oktober 2019 zu verlängern, und *be-*



*schließt ferner*, dass dies die letztmalige Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

2. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke der UNISFA ab dem 15. Oktober 2019 um 557 uniformierte Kräfte zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit den Ziffern 1 und 3, das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat zu verlängern;

3. *beschließt*, dass beide Parteien außerdem im Hinblick auf die Markierung der Grenze messbare Fortschritte vorweisen und konkret die folgenden Maßnahmen treffen sollen:

1) Patrouillen der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: für alle Luft- und Bodenpatrouillen der UNISFA eine ständige Freigabe aufrechterhalten und die volle Bewegungsfreiheit gewährleisten, wozu auch die Landung innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone gehört, und weiter 100 Prozent der beantragten Starts spätestens 72 Stunden nach Übermittlung des Antrags genehmigen;

2) Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: Beide Parteien rufen zu einem Abzug der Truppen aus der Umgebung von Abu Qussa/Wunkur auf, damit dort ein Teamstandort errichtet werden kann;

3) Gemeinsamer Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen: während des Mandatszeitraums mindestens zwei ordentliche Tagungen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen einberufen, die dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze klare Leitlinien vorgeben;

4) Sichere entmilitarisierte Grenzzone: Beide Parteien ziehen gemäß ihrer am 18. März 2019 im Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen abgegebenen Zusage vollständig aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone ab und benachrichtigen die UNISFA von diesem Abzug, damit sie ihn verifizieren kann;

5) Grenzübergangskorridore: entsprechend den Resolutionen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 18. März 2019 die sechs vereinbarten Grenzübergangskorridore öffnen und deren Funktionieren und die freie Bewegung über die Grenze hinweg gemeinsam mit der UNISFA verifizieren;

6) Grenzmarkierung: mindestens zwei Treffen der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten, jeweils eines davon vor dem 31. Juli 2019, den Bericht des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung an die Gemeinsame Grenzkommission abschließen, einschließlich der vereinbarten, der umstrittenen und der beanspruchten Gebiete gemäß den Resolutionen des Treffens der Gemeinsamen Grenzkommission vom 12. bis 14. März 2019, sich auf einen detaillierten Arbeitsplan und ein Budget für die Markierung der vereinbarten Grenzlinie einigen und die Gespräche über die Grenzmarkierung einschließlich der Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete im Rahmen der unterzeichneten Abkommen wiederaufnehmen;

7) Nationale Beobachter: die Entsendung nationaler Beobachter abschließen, um den nach wie vor bestehenden Personalmangel beim Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu beheben, wie am 18. März 2019 im Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vereinbart;

4. *legt* der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union *nahe*, weiter mit den Parteien daran zu arbeiten, die noch offenen Grenzstreitigkeiten beizulegen;

5. *bekundet* seine Absicht, den Generalsekretär zu ersuchen, aktuelle Empfehlungen zur Umstrukturierung des Mandats der UNISFA vorzulegen, unter anderem betreffend die Unterstützung der UNISFA für den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, und dabei die derzeitige politische und Sicherheitslage zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zur Schaffung der Voraussetzungen für eine tragfähige Ausstiegsstrategie für die UNISFA beizutragen;
  6. *ersucht* den Generalsekretär, ihn bis spätestens zum 15. September 2019 schriftlich über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer 3 zu unterrichten;
  7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-